

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses am Dienstag, 25.11.2025, um 17:30 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses, Marktplatz 2

Anwesend:

Vorsitz:

Johannes Arnold

Stadträte:

Daniela Adomeit

René Asché

Dr. Birgit Eyselen

Alena Fink-Trauschel

Beate Hoeft

Dr. Anne Käding

Dr. Thomas Markus Kastell

Lena Kunz

Jürgen Maisch

Thomas Möckel

Selina Seutemann

Till Simon

Christa Stauch

Kirstin Wandelt

Elke Werner

Gabriele Wurster

Berthold Zähringer

Ortsvorsteher:

Heiko Becker

Wolfgang Matzka

entschuldigt fehlten:

Eberhard Wurster

Gäste:

Steffen Neumeister

Verwaltung:

Bürgermeister Heidecker

Sebastian Becker

Michael Benkeser

Kerstin Heiser

Andreas Kraut

Verena Kleinhans

Martin Knaus

Uwe Metzen

Laura Merklinger

Verena Mückschel

Stefan Moehrke

Anna Poltoretski

bis 17:55 Uhr (TOP 2)

bis 17:55 Uhr (TOP 2)

bis TOP 3 18:30 Uhr

Simon Leyda
Kristian Sitzler
Eveline Walter
Martina Lumpp

Protokollführung:

Kerstin Apelt

Tagesordnung:**Änderung der Tagesordnung**

- 1 Kostenersatzsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen
 - Neufassung des Kostenverzeichnisses (C 17a)
 Vorlage: 2025/353**
- 2 Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
 Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen
 (Feuerwehrentschädigungssatzung)
 Vorlage: 2025/342**
- 3 Musikschule
 - Gebührenerhöhung 2026
 - strukturelle Anpassungen
 - Neufassung der Musikschulsatzung
 - Neufassung der Schulordnung
 Vorlage: 2025/326**
- 4 Vergabe des Konzessionsvertrages für die Nahwärmeversorgung des
 Neubaugebiets "Lange Straße Nord" in Ettlingen-Schluttenbach sowie für den
 gesamten Teilort
 Vorlage: 2025/331**
- 5 Erneuerung des Bodenbelags im Kinderhaus St. Elisabeth
 - Investitionskostenzuschuss
 Vorlage: 2025/330**
- 6 Flachdachsanierung im Kindergarten St. Theresia
 - Investitionskostenzuschuss
 Vorlage: 2025/332**
- 7 Dachsanierung Vereinshaus Schöllbronn
 - außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Übertragung auf
 das Haushaltsjahr 2026
 Vorlage: 2025/354**
- 8 Wirtschaftsplan des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ Ettlingen
 GmbH) für das Wirtschaftsjahr 2026
 Vorlage: 2025/356**
- 9 Sonstige Bekanntgaben**
- 10 Anfragen der Gemeinderäte**

Tagesordnungspunkt

Bestimmung von Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift

Vor Eintritt in die Tagesordnung der oben genannten Sitzung schlägt Oberbürgermeister Arnold als Urkundspersonen für die heutige öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses Stadträtin Kunz und Stadtrat Simon vor.

Änderung der Tagesordnung

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Oberbürgermeister Arnold fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde und teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 7 „Sondertilgungsrate Pforzheimer Straße 19“ in die nichtöffentliche Sitzung verschoben wird.

Pr. Nr. 38

**Kostenersatzsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen
- Neufassung des Kostenverzeichnisses (C 17a)**

Vorberatung

Vorlage: 2025/353

Empfehlung: (mehrheitlich)

- 1. Der Neufassung des Kostenverzeichnisses (C 17a) der Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen gemäß Anlage 1 zum 01.01.2026 wird zugestimmt.**
- 2. Die bisherige Fassung des Kostenverzeichnisses vom 01.01.2017 wird zum 01.01.2026 aufgehoben.**

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Verwaltungsausschuss	28.01.2014
Gemeinderat	12.02.2014
Verwaltungsausschuss	08.11.2016
Gemeinderat	23.11.2016

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
2026	12600101	Brandbekämpfung, Techn. Hilfeleistungen	33210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	24.000 €

Folgekosten

Wird der Änderung der Verwaltung zugestimmt, folgen Erträge für den kommunalen Haushalt. Im Mittelwert steigen die Einnahmen um circa 20 %. Kommende Haushaltsjahre erhalten zusätzliche Mehreinnahmen. Es entsteht kein neuer Ressourcenverbrauch des Personals.

Beschlussempfehlung:

1. Der Neufassung des Kostenverzeichnisses (C 17a) der Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen gemäß Anlage 1 zum 01.01.2026 wird zugestimmt.
2. Die bisherige Fassung des Kostenverzeichnisses vom 01.01.2017 wird zum 01.01.2026 aufgehoben.

Erläuterungstext:**Allgemeines:**

Für kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen nach § 34 Feuerwehrgesetz (FwG-BaWü) sind die beim Einsatz angefallenen Kosten für die Fahrzeuge, das Material und das Personal zu ersetzen. Das Land Baden-Württemberg hat mit einer Rechtsverordnung den zu erhebenden Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr (VOKeFw) mit den gängigsten Fahrzeugen und Gerätschaften bereits festgelegt. Das heißt, für diese Fahrzeuge sind keine eigenen Kostenkalkulationen mehr erforderlich.

Die Kosten für Fahrzeuge, die vom Land nicht in die Rechtsverordnung aufgenommen wurden, sowie Leistungen der Werkstätten und der Wäscherei sind weiterhin separat zu kalkulieren. Dabei ist eine einheitliche Berechnungsformel gem. § 34 Abs. 7 FwG zu verwenden. Ferner sind die Kosten für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Einsatzkräfte zu kalkulieren.

1. Berechnung nach § 34 Absatz 7 Feuerwehrgesetz:

Um die Kosten für Fahrzeuge, Gerätschaften und Aufbauten zu kalkulieren, die nicht von der Rechtsverordnung erfasst sind, ist zunächst der Anschaffungspreis abzüglich der Zuschüsse durch das Land zu ermitteln. Davon können 10 % als Jahreskostensatz angesetzt werden, abzüglich weiterer 50 % (Anteil des öffentlichen Interesses). Dieser Betrag wird dann auf 80 Jahreseinsatzstunden aufgeteilt.

Daher steigen die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.5 nicht an. Der Schlauchwagen SW 2000 entfällt. Lediglich der Abrollbehälter Rüst steigt von ursprünglichen 40,00 € auf 53,00 € an. Neu aufgenommen werden der Abrollbehälter Lüfter und Abrollbehälter Tank mit 56,00 € und 54,00 €.

2. Leistungen der Werkstätten und der Wäscherei

Neu kalkuliert wurden die Leistungen in der Schlauchwerkstatt, der Atemschutzwerkstatt sowie in der Wäscherei.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wird lediglich auf nennenswerte bzw. neue Positionen eingegangen und auf die Gegenüberstellung verwiesen.

Schlauchwerkstatt:

Die Prüfung der Saugschläuche in der Schlauchwerkstatt sinkt von 14,50 € auf 6,50 €. Neu hinzu kommt die Reinigung, Prüfung, Trocknung bei extremer Verschmutzung von Druckschläuchen mit 35,50 €.

Im Bereich der Atemschutzwerkstatt werden neu aufgenommen:

- die Unterscheidung zwischen Atemschutzgeräten und Atemschutzmasken
- Masken: händische und maschinelle Vorreinigung (14,00 € und 18,50 €)
- Masken: Umbau auf Überdruck 27,50 €
- Pressluftatmer: händische und maschinelle Vorreinigung sowie Zwei-Jahresprüfung (41,50 €, 32,00 €, 18,50 €)
- Lungenautomat: händische und maschinelle Vorreinigung (41,50 € und 32,00 €)
- Atemluftflasche: händische und maschinelle Vorreinigung (3,00 € und 18,50 €)

Im Bereich der Wäscherei werden neu aufgenommen, jeweils pro Stück:

- T-Shirts waschen und trocknen sowie Softshell-Jacken waschen jeweils 8,00 €
- Helme und Stiefel Waschen 19,50 € und 9,50 €
- FW-Leinen 19,50 €
- Schutzhülle PA 4,00 €
- Feuerwehrhaltegurt 5,00 €
- Hollandhandtuch 4,00 €
- Teppich groß und Teppich klein 6,50 € und 4,00 €

3. Fehllalarmierung

Hinzugefügt wird eine Erhebung zum Kostenersatz gem. Ziffer 1 und 8 bei Fehllalarmierung.

4. Berechnung der Personalkosten:

Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebenden Jahresarbeitsstunden festzusetzen.

Die Berechnung der **hauptamtlichen Einsatzkräfte** ergeben einen Stundensatz von 62,26 € (bei 100 % Kostendeckung) und steigen damit von 50 € um 25 %. Der Betrag wurde auf 62,50 € aufgerundet.

Die Stundensätze für **ehrenamtliche Einsatzkräfte** setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden.

Die Berechnung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte ergeben einen Stundensatz von 20 €.

5. Kostenzuschläge

Aufgenommen wird der Kostenersatz für den Einsatz von Fahrzeugen bei Feuersicherheitswachen.
“

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Herr Sitzler stellt diese anhand einer PowerPoint Präsentation vor. Er weist auf einen Fehler in Ziffer 1.6 des Kostenverzeichnisses hin, der die Abrollbehälter betrifft. Hier solle entgegen den Angaben in der Vorlage und in den Anlagen der alte Betrag beibehalten werden. Zum Gemeinderat hin werde dies entsprechend korrigiert.

Die Stadträtinnen Stauch und Hoeft sprechen die Zustimmung ihrer jeweiligen Fraktionen zur Beschlussempfehlung der Verwaltung aus.

Stadtrat Maisch findet den Preis von 8 Euro für das Waschen eines T-Shirts zu hoch und fragt, ob eine Reduzierung auf 5 Euro denkbar sei. Ansonsten stimme seine Fraktion zu.

Die Stadträte Asché und Möckel sowie die Stadträtin Fink-Trauschel stimmen der Beschlussempfehlung zu.

Oberbürgermeister Arnold erläutert, dass der Betrag für die Reinigung des T-Shirts intern weniger eine Rolle spiele, für Externe sei der Betrag jedoch relevant. Daher werbe er dafür, den vorgeschlagenen Betrag angesichts der Haushaltslage beizubehalten.

Stadtrat Maisch ist damit einverstanden.

Eine weitere Aussprache findet nicht statt. Da alle Gremienmitglieder ihre Zustimmung signalisiert haben, wird die vorstehende Beschlussempfehlung dem Gemeinderat vorgeschlagen.

Pr. Nr. 39

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Vorberatung

Vorlage: 2025/342

Empfehlung: (mehrheitlich)

Die beigefügte Neufassung der Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen (Anlage 1) wird erlassen.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	20.10.1999
Verwaltungsausschuss	08.11.2011
Gemeinderat	23.11.2011
Verwaltungsausschuss	08.04.2014
Gemeinderat	30.04.2014
Verwaltungsausschuss	12.03.2019
Gemeinderat	27.03.2019

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkont o	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2026	FW001000	Feuerwehr	4421000	Aufwendungen f. ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	Erhöhung der Funktionsträgerentschädigung und Erhöhung des Einsatzentgeltes	126.000

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Beschlussempfehlung:

Die beigefügte Neufassung der Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen (Anlage 1) wird erlassen.

Erläuterungstext:**1. Allgemeines**

Gemäß § 16 Feuerwehrgesetz (FwG) sind die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr bei der Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen zu entschädigen. Ferner wird den Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (Funktionsträger) eine zusätzliche Entschädigung nach der Satzung gewährt.

Die bisherige Satzung vom 03.04.2019 ist über fünf Jahre alt, weshalb eine Anpassung der Entschädigungssätze angezeigt ist. Dies wurde auch vom Gesamtfirewehrausschuss in der Sitzung vom 10.02.2025 gewünscht. Die Entschädigungssätze wurden im Gemeindefirewehrausschuss in seiner Sitzung am 07.10.2025 beraten und beschlossen; dies mit der Bitte, durch den Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss herbeizuführen.

Mit der Neufassung werden zur Stärkung des Ehrenamtes in der Feuerwehr folgende Neuerungen eingeführt. Einige Änderungen sind auch aufgrund der geänderten Begrifflichkeiten im aktuellen Feuerwehrgesetz erfolgt.

2. Wesentliche Änderungen**a) Arbeitszeit Selbstständige**

Hier erfolgt eine Anpassung der Entschädigung des Stundensatzes für Selbstständige von 50 € auf 100 €, sowie einer Deckelung auf max. 800 € je Einsatz.

b) Anspruch auf Erschwerniszulage

Bislang gab es eine Erschwerniszulage über 3 Stunden Anspruch auf eine Erschwerniszulage von 20 €, nach 6 Stunden Anspruch auf eine Erschwerniszulage von 40 €, nach 8 Stunden Anspruch auf einer Erschwerniszulage von 60 €. Diese Sätze werden um jeweils 10 € angehoben.

c) Aufwandsentschädigung für die Teilnahme am Einsatz

Die Aufwandsentschädigung wird von 12 € je Einsatz auf 16 € je Einsatz erhöht.

d) Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Die Entschädigungen für die Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren werden um jeweils 10 € erhöht.

e) Bereitschaftswachdienst

Für vom diensthabenden Feuerwehrkommandanten angeordneten Bereitschaftsdienst in einem Feuerwehrhaus wird als Aufwandsentschädigung nun 10 €, zuvor 5 €, je angefangene Stunde, bezahlt.

f) Brandsicherheitsdienst

Für vom diensthabenden Feuerwehrkommandanten angeordneten Brandsicherheitsdienst in einem Feuerwehrhaus wird als Aufwandsentschädigung nun 15 €, zuvor 10 €, je angefangene Stunde, bezahlt.

g) Zusätzliche Entschädigung

Erhöht wurde sämtliche monatlichen Entschädigungssätze.

Die Entschädigung für stellvertretende Kommandanten wird von 60 Euro auf 176 € erhöht. Es erfolgt eine Unterscheidung der Abteilungskommandanten der Kernstadt und der Stadtteile. Zuvor wurden 60 € entschädigt, nun 158 € bzw. 149 €. Die stellvertretenden Abteilungskommandanten erhalten 88 € bzw. 79 €, zuvor 40 €. Der Entschädigungssatz für eingesetzte Zugführer erhöht sich von 40 € auf 44 €. Der Atemschutzbeauftragte der Kernstadt erhält 35 €, aus den Stadtteilen 17 €, zuvor jeweils 10 €.

Die Entschädigung für den Stadtjugendfeuerwehrwart wird von 40 € auf 79 € erhöht, seine Stellvertreter erhalten eine Entschädigung in Höhe von 39 €, zuvor 20 €. Der Jugendwart ist der ehemalige Jugendgruppenleiter. Auch hier wurde eine Anpassung der Begrifflichkeit übernommen und die Entschädigung vom 40 € auf 79 € erhöht. Damit soll der erhöhte Aufwand für die wichtige Jugendarbeit abgegolten werden. Die bisherigen stellvertretenden Jugendgruppenleiter sind jetzt die Jugendgruppenleiter und werden mit 61 € entschädigt.

Die Entschädigung des Gesamtersobmann steigt von 10 € auf 22 €, jene der Abteilungen von 10 € auf 13 €. Der Schriftführer der Feuerwehr Ettlingen erhält zwei Euro im Monat mehr, der Betrag für den Schriftführer der Abteilungen steigt von 20 € auf 35 €. Der Kassenverwalter der Gesamtwehr steigt von 15 € auf 17 € und in den Abteilungen von 20 € auf 35 €. Die Fahrzeugwarte erhalten 13 € pro Löschfahrzeug (LF) bzw. 9 € je Mannschaftstransportwagen (MTW).

Für Ausschusssitzungen (Feuerwehr- /Abteilungsausschuss, Jugendleitersitzungen) werden 15 € pro Sitzung und Mitglied entschädigt.

Neu hinzugekommen sind folgende Funktionsträger, die bislang keine Entschädigung erhielten:

Kommandant vom Dienst (KvD)	30 € / Tag
Ausbildungsverantwortlicher des Zuges	44 € / Monat
Stellv. Ausbildungsverantwortlicher des Zuges	27 € / Monat
Sonstige v. Kommando eingesetzte Verantwortliche Gesamtwehr	44 € / Monat
Sonstige v. Kommando eingesetzte Stellv. Verantwortliche Gesamtwehr	27 € / Monat
Sonstige v. KvD angeordnete Unterstützungstätigkeiten	16 € / Stunde
Brandschutzerziehung	16 € / Stunde

h) Übungen

Personen, die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung für die Freiwillige Feuerwehr Ettlingen tätig sind (Ausbilder lt. Dienstplan), erhalten nun auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 15 € je Übung.

i) Führerscheine

Die Führerscheinbewerber sind verpflichtet, die Fahrerlaubnis innerhalb von 12 Monaten (zuvor neun Monaten) bei einer vom Kommandanten genannten Fahrschule zu erwerben.

Die Rückforderung der Kosten für den Führerschein bei einer Entlassung oder Ausschluss aus der Feuerwehr wurde wegen fehlender Rechtslage gestrichen.

j) Erholungsaufenthalt im Feuerwehrhotel Titisee

Es wird pro Jahr ein einwöchiger Aufenthalt mit 400 € gefördert.

3. Zusammenfassung der Kosten

Das ausgezahlte Einsatzentgelt wird bei der Annahme der Einsätze aus dem Jahr 2024 Kosten in Höhe von 125.000 € ergeben. Es steigt bei der Annahme von gleich vielen Einsätzen um ca. 30.000 €.

Für den Feuersicherheitswachdienst ergeben sich bei der Annahme der Einsätze aus dem Jahr 2024 Kosten in Höhe von 4.305 €.

Die Kosten für die Zuschüsse an die Gemeinschaftskasse bleiben mit 25.140 € gleich.

Für die Entschädigungen der Funktionsträger wird mit Kosten in Höhe von 87.000 € und damit einer Steigerung von 40.000 € gerechnet.

Dies führt zu einer künftigen Mehrbelastung des Haushalts von rund 75.000 €. Da jedoch die tatsächlichen Teilnahmen an Fortbildungen, Einsätze und Übungen nicht voraussehbar sind, können keine verlässlichen Zahlen genannt werden.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Herr Sitzler stellt diese anhand einer PowerPoint Präsentation vor.

Stadträtin Stauch vertritt die Ansicht, dass die Beträge für die Entschädigung im guten oberen Mittelfeld der umliegenden Gemeinden liegen. Ihre Fraktion stimme daher der Beschlussempfehlung zu.

Stadträtin Hoefft regt an, dass bei zukünftigen Anpassungen auch Personen, die bisher wenig Entschädigung erhalten haben, stärker gefördert werden. Ansonsten stimme ihre Fraktion der Beschlussempfehlung zu.

Stadtrat Maisch spricht die Zustimmung seiner Fraktion aus, zumal eine Berufsfeuerwehr die Stadt mehr kosten würde.

Stadtrat Asché kritisiert, dass in der Blaulichtfamilie manche z.B. ihren Kompass und ihre Kopflampe selbst bezahlen müssten. Er hoffe, dass bei der Feuerwehr künftig keine Abstriche gemacht werden müssen.

Stadtrat Möckel stimmt im Namen der AfD-Fraktion der Beschlussempfehlung zu.

Stadträtin Fink-Trauschel fände eine Anpassung „nach oben“ für die Blaulichtfamilie wünschenswert. Sie stimme der Beschlussempfehlung zu.

Oberbürgermeister Arnold weist darauf hin, dass Themen der Blaulichtfamilie auf Länderebene diskutiert werden müssten. Die empfohlenen Beträge seien mit der Feuerwehr eingehend diskutiert worden.

Eine weitere Aussprache findet nicht statt. Da alle Gremienmitglieder ihre Zustimmung signalisiert haben, wird die vorstehende Beschlussempfehlung dem Gemeinderat vorgeschlagen.

Pr. Nr. 40

Musikschule

- Gebührenerhöhung 2026
- strukturelle Anpassungen
- Neufassung der Musikschulsatzung
- Neufassung der Schulordnung

Vorberatung

Vorlage: 2025/326

Empfehlung: (Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Den in im Vorlagentext beschriebenen strukturellen Veränderungen im Angebot der Musikschule wird zugestimmt.
2. Der Neufassung der Schulordnung der Musikschule Ettlingen gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
3. Der Erhöhung der Musikschulgebühren zum 01.02.2026 um durchschnittlich 3,5 % wird auf Grundlage der beigefügten Kalkulation zugestimmt. Der Kostendeckungsgrad wird ab 01.02.2026 auf jährlich mindestens 53,77 % festgelegt.
4. Die Satzung der Musikschule Ettlingen wird gemäß Anlage 8 erlassen.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Plan (hochgerechnete Zahlen ohne die vorgeschlagenen Maßnahmen)	Betrag in € Hochrechnung 2026
2026	2630	Einnahmen Musikschul- gebühren	33210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-1.524.169	-1.582.240
2026	2630		33210003	Anteil städt. Zuschuss Unterrichtsgeb. MS	-368.651	-384.420
2026	2630		33210004	Zuschuss Gemeinden Unterrichtsgeb. MS	-67.456	-70.966
2026	2630		40000000	Personalkosten	3.732.330	3.672.087

Folgekosten

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Plan (hochgerechnete Zahlen 2026 ohne die vorgeschlagenen Maßnahmen)	Betrag in € Hochrechnung 2027
2027	2630	Einnahmen Musikschul- gebühren	33210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-1.524.169	-1.616.610
2027	2630		33210003	Anteil städt. Zuschuss Unterrichtsgeb. MS	-368.651	-310.853
2027	2630		33210004	Zuschuss Gemeinden Unterrichtsgeb. MS	-67.456	-71.285
2027	2630		4000000	Personalkosten	3.732.330	3.610.558

Beschlussempfehlung:

1. Den in im Vorlagentext beschriebenen strukturellen Veränderungen im Angebot der Musikschule wird zugestimmt.
2. Der Neufassung der Schulordnung der Musikschule Ettlingen gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
3. Der Erhöhung der Musikschulgebühren zum 01.02.2026 um durchschnittlich 3,5 % wird auf Grundlage der beigefügten Kalkulation zugestimmt. Der Kostendeckungsgrad wird ab 01.02.2026 auf jährlich mindestens 53,77 % festgelegt.
4. Die Satzung der Musikschule Ettlingen wird gemäß Anlage 8 erlassen.

Erläuterungstext:

Die Musikschule Ettlingen ist seit 1979 ein kompetenter und zuverlässiger Ort der Bildung und Kultur in Ettlingen. Zwar hat sich die Musik in dieser Zeit nicht verändert, die Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Musikschule jedoch sehr wohl. Hinzu kommt, dass das Kollegium gerade in einen Generationswechsel eingetreten ist.

Daher wird vorgeschlagen, die Weichenstellungen für die nächsten Jahre so anzupassen, dass die Einrichtung auch in der Zukunft ihre Strahlkraft behält. Gleichzeitig sollen Kosten- und Einnahmesituation nachhaltig verbessert werden.

Folgende Themen sollen kurz- und mittelfristig angegangen werden:

1. Satzungs- und Schulordnungsneufassung
 - 1.1 Turnusmäßige Anpassung der Gebühren
 - 1.2 Endgültige Schließung des Kurssystems „Erwachsenenakademie“
 - 1.3 Zeitgemäße Anpassungen der Schulordnung
2. Erfolgreicher Generationenwechsel trotz Fachkräftemangel
 - 2.1 Änderung der Konzeption Musikalische Früherziehung im Kindergarten
 1. Jahr weiterhin kostenfrei im Kindergarten
 2. Jahr kostenpflichtig in der Musikschule

- 2.2 Reduzierung von Stunden, wo dies für die erfolgreiche Struktur der Musikschule vertretbar ist

3. Anpassung der Angebote

Neue niederschwellige Angebote für Menschen aller Altersgruppen

Gebührenkalkulation

Die vorgelegte Kalkulation beruht auf 2.584 Unterrichtsbelegungen und 71 Lehrkräften im Umfang von rund 39 Vollzeitstellen. Die Kostenberechnung basiert auf 45-minütigen Monatswochenstunden. Die Vollkostenrechnung ergibt monatliche Kosten von 283,18 € für Kinder und Jugendliche und 307,80 € für Erwachsene. Direkt zuordenbare Kosten und Einnahmen sind den jeweiligen Unterrichtsangeboten voll zugerechnet. Allgemeine Kosten und Einnahmen sind entsprechend den Belegungszahlen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen verteilt.

Endgültige Schließung des Kurssystems „Erwachsenenakademie“

Die Erwachsenenakademie entstand vor 17 Jahren mit dem Übergang der Musikkurse der Volkshochschule an die Musikschule. Aus dem semesterbasierten Kurssystem der Volkshochschule wurde immer mehr regulärer Musikunterricht. Die Schülerinnen und Schüler nutzen inzwischen das komplette Angebot der Musikschule. Die günstigen Konditionen der Erwachsenenakademie haben aber somit ihre Berechtigung verloren.

Bereits seit der Satzungsänderung 2019 wurden keine neuen Erwachsenen mehr in das Kurssystem aufgenommen. Aktuell gibt es noch 37 Aktive in der Erwachsenenakademie. Aus wirtschaftlichen Gründen und im Sinne einer Gleichbehandlung wird vorgeschlagen, die Erwachsenenakademie zu schließen und den verbleibenden Schülerinnen und Schülern ein Angebot zu den normalen Konditionen für Erwachsene zu unterbreiten.

Zeitgemäße Anpassung der Schulordnung

Die Schulordnung der Musikschule wurde zum letzten Mal im Jahr 1999 geändert. Sie bildet nach wie vor die wesentlichen Dinge des Musikschulalltages ab.

Die aktuellen Anpassungen sind Justierungen und Klarstellungen im Bereich der Ergänzungsfächer, der Beurteilung von Schülerleistungen und dem Aufbau.

Änderung der Konzeption Musikalische Früherziehung im Kindergarten

Mit der Einführung der flächendeckenden musikalischen Früherziehung in den Ettlinger Kindertageseinrichtungen im Jahr 2009 hat Ettlingen bundesweit eine Vorreiterrolle eingenommen. In den vergangenen 16 Jahren hat sich viel verändert. Viele Kinder sind heute nicht mehr in der Lage, das zweijährige Modell komplett zu bewältigen.

Hinzu kommt, dass im Bereich der Elementaren Musikerziehung bundesweit ein eklatanter Fachkräftemangel herrscht. Dies konnte in den letzten Jahren dadurch aufgefangen werden, dass ehemalige Schülerinnen der Musikschule Ettlingen diesen Studiengang gewählt haben und gerne nach Ettlingen zurückgekommen sind. In den nächsten 5 Jahren gehen aber nochmals 5 Mitarbeiterinnen aus der Grundstufe in den Ruhestand. Für diese wird voraussichtlich kein adäquater Ersatz auf dem Stellenmarkt gefunden werden können.

Um den Ettlinger Kindern dieses wichtige Bildungsangebot zu erhalten, schlägt die Verwaltung vor,

das wichtige erste Jahr der Musikalischen Früherziehung wie bisher als kostenloses Angebot für alle Kinder in den Ettlinger Kitas beizubehalten.

Das zweite Jahr, welches schon deutlich auf das Erlernen eines Musikinstrumentes vorbereitet, würde dann gegen Gebühr in den Räumlichkeiten der Musikschule stattfinden.

Davon ausgehend, dass von den aktuell 285 Kindern pro Jahrgang 100 den Weg in Kurse des 2. Jahres in der Musikschule finden, würde das die personellen Probleme entschärfen, die Zielgruppe schärfen und den städtischen Haushalt um 106.000 € pro Jahr entlasten.

Vertretbare Reduzierung von Stunden

Die Musikschule Ettlingen genießt in Ettlingen und der Region einen guten Ruf und hat aktuell über 2200 Schülerinnen und Schüler. Vor dem Urteil des Bundessozialgerichtes zu den Honorarkräften, war es auch wirtschaftlich sinnvoll die Schule so groß wie möglich zu erhalten.

Um der sich anbahnenden schwierigen Haushaltslage Rechnung zu tragen, beabsichtigt die Verwaltung den Generationswechsel im Kollegium nutzen, um das Angebot in den nächsten fünf Jahren dort, wo es der Struktur der Schule nicht schadet, zu reduzieren. Es gibt Instrumente, bei denen nach wie vor jeder Schüler für die Ensemblearbeit im Sinne aller Schüler gebraucht wird. Andere Fächer verkraften eine Reduzierung der Schülerzahlen hingegen ohne Auswirkungen auf die Schulstruktur. Hierdurch werden Personalkosten gespart, gleichzeitig gibt es damit allerdings für diese Stunden keine Gebühreneinnahmen mehr. Der städtische Haushalt kann so mittelfristig um nochmals rund 83.000 € entlastet werden

Neue niederschwellige Angebote für Menschen aller Altersgruppen

Die Maxime der Musikschularbeit lautet: „Wir fördern jeden Menschen seinen Möglichkeiten entsprechend.“

Die Musikschule ist in den Ettlinger Kindergärten, unterhält Bläserklassen im Schulzentrum (dort schulartübergreifend) und am Eichendorff-Gymnasium. In der Thiebauth-Schule und der Schillerschule werden Kurse im Großgruppenverband angeboten. Darüber hinaus gibt es weit über 1000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die ein Instrument bei der Musikschule lernen. Viele tun dies, weil sie in einem Verein oder auch nur für sich zu Hause musizieren möchten, einige, weil sie das Ziel verfolgen, die Musik zum Beruf zu machen. Für alle stellt die Musikschule ein Angebot bereit.

Um die Musikschule noch breiter in der Gesellschaft zu verankern, sollen verstärkt niederschwellige Angebote in allen Stilrichtungen in das Programm aufgenommen werden. Erste erfolgversprechende Projekte wurden mit Kindern, Jugendlichen, aber auch Senioren bereits durchgeführt. Wenn es gelingt in Zukunft Kolleginnen und Kollegen einzustellen, die neben dem Individualunterricht auch mit einer größeren Gruppe umgehen können, kann das Profil der Schule in Richtung einer Grundmusikalisierung erweitert werden. Da solche Angebote der Natur nach in Großgruppen stattfinden, könnte damit auch der Kostendeckungsgrad positiv beeinflusst werden.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Herr Moehrke stellt diese mündlich vor.

Stadträtin Werner nennt die Musikschule ein Erfolgsmodell. Veränderungen seien aber erforderlich. Moderate regelmäßige Erhöhungen würden erfahrungsgemäß besser angenommen als plötzliche große Sprünge. Sie erkundigt sich, warum es eine Verpflichtung zum Vorspiel gebe. In Bezug auf die musikalische Früherziehung im Kindergarten habe Ettlingen eine Vorreiterrolle. Positiv sei, dass das erste Jahr weiterhin kostenlos beibehalten werden solle. Allerdings solle entgegen der Verwaltungsempfehlung auch das zweite Jahr gebührenfrei angeboten werden – auch als Basis für die Vereine. Die erforderlichen 106.000 Euro Mehrausgaben für den Haushalt wäre ihre Fraktion bereit einzusetzen. Stadträtin Werner möchte wissen, wie viele der 285 Kinder im ersten Jahr Früherziehung nach Ende des 2. Jahres die Musikschule besuchen. Sie halte es für keine gute Idee, dass Kinder aus den Ortsteilen künftig zur Musikschule in der Kernstadt kommen müssen, anstatt im Ortsteil unterrichtet werden zu können.

Stadträtin Dr. Käding ist mit der ihrer Ansicht nach „moderaten“ Gebührenerhöhung einverstanden und stimmt der Beschlussempfehlung im Namen ihrer Fraktion zu. Die niederschwellige Förderung im Kindergarten sei ein toller Zugang für die Kinder, jedoch werde die schwierige Personalsituation zur Kenntnis genommen. Ein Jahr musikalische Früherziehung solle unbedingt bleiben. Grundsätzlich finde ihre Fraktion gut, wie die Verwaltung die bestehenden Problematiken angehe. Auch der Wegfall der Leistungsbeurteilungen werde befürwortet.

Stadträtin Dr. Eyselen hebt hervor, dass die Musikschule eine Bildungsstätte sei, die einen hervorragenden Ruf genieße. Ihre Fraktion stimme den Anpassungen zu. Die musikalische Frühbildung im Kindergarten solle mindestens im ersten Jahr beibehalten werden. Eine soziale Staffelung der Gebühren wäre für sie wünschenswert. Sie bittet um nähere Informationen zur Grundmusikalisierung.

Stadträtin Wandelt findet die Musikschule im Vergleich zur Größe der Stadt herausragend. Den Anpassungen werde zugestimmt. Die musikalische Früherziehung sei ein großes Plus in Ettlingen. In Bezug auf die neue Struktur gingen die Meinungen auseinander. Am besten wäre es aus Sicht ihrer Fraktion, wenn alles bleiben könnte, wie es ist – auch weil die Eltern künftig das 2. Jahr mitfinanzieren müssten. Dies passe nicht zur Grundmusikalisierung. Sie fragt, warum viele Kinder nicht mehr imstande seien, das zweijährige Modell zu bewältigen. Zudem würde sie gerne wissen, welche Fächer aus Sicht der Musikschule eine Reduzierung „verkraften“ und weshalb. Bei der Instrumentenleihe erkundigt sie sich, für welchen begrenzten Zeitraum diese erfolge. Außerdem fragt sie, warum laut Anlage 4 die Lehrerstunden unterschiedlich viel kosten in Abhängigkeit davon, ob Kinder oder Erwachsene Unterricht erhalten.

Stadtrat Möckel signalisiert Zustimmung zur Beschlussempfehlung.

Stadträtin Fink-Trauschel unterstreicht, dass die Musikschule für ihren guten Ruf bekannt sei. Die Anpassungen seien „im Rahmen“, daher stimme sie der Beschlussempfehlung zu.

Oberbürgermeister Arnold erklärt, dass der Vorschlag bezüglich des 2. Jahrs der musikalischen Früherziehung aus mehreren Gründen gemacht werde: Zum einen aus finanziellen Gründen. Er sei überrascht, dass 106.000 Euro von Seiten der CDU-Fraktion hingenommen werden würden, während in Bezug auf andere Themen nach Ansicht der Fraktion unbedingt gespart werden müsse. Das Problem des Haushalts liege nicht im investiven Bereich, sondern im Ergebnishaushalt bei den laufenden freiwilligen Aufgaben. Deshalb müsse man sich an den Gedanken gewöhnen, dass man in diesen Bereichen anders agieren müsse. Zum einen habe die vorgeschlagene Änderung personelle Gründe. Gerade im Bereich der musikalischen Früherziehung würden mehrere Personen in den Ruhestand gehen. Neues Personal sei sehr schwer zu finden. Darüber hinaus gebe es strukturelle Gründe: Die Ziele von vor 16 Jahren seien für die heutige Kindergeneration nicht mehr passend. Das ursprüngliche Konzept könne nicht mehr umgesetzt werden, weil die Kinder nicht mehr die gleichen Voraussetzungen mitbringen würden wie damals. Kinder, die Interesse hätten, sollten dieses in der Musikschule vertiefen. Für andere Kinder mache es zum Teil keinen Sinn mehr, die früheren Angebote aufrecht zu erhalten.

Herr Moehrke schließt sich Oberbürgermeister Arnold an. Es könne nicht ausreichend Personal für die musikalische Früherziehung im bisherigen Umfang gefunden werden, auch wenn sich Kolleginnen speziell für diesen Bereich fortgebildet hätten und das positive Betriebsklima der Musikschule nach außen strahle, sodass gerne Personal komme. Dies reiche jedoch nicht aus, sodass er keine Chance sehe, das Projekt im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten. Die Lösung sei von den Grundstufenlehrkräften selbst vorgeschlagen worden. Auch der Wunsch, die Kurse dezentral zu halten, könne nicht umgesetzt werden. Eine soziale Staffelung gebe die Satzung bereits her, sodass bis zu 60 Prozent Ermäßigung möglich seien. Zum Vorspiel sei noch nie ein Kind gezwungen worden. Es gebe aktuell ca. 350 Klavierschüler. Daher sei es z.B. kein Problem für die Struktur, wenn es künftig nur noch 320 Schüler gibt, sodass hier ggf. eine Stelle eingespart werden könnte. Nicht möglich sei dies beispielsweise im Bereich Fagott, weil die Struktur diese Schüler brauche. Eine Leihe sei bei den „Einstiegsinstrumenten“ möglich. „Ausgewachsene“ Instrumente würden hingegen nicht verliehen. Bei der Leihdauer werde bewusst kein genauer Zeitraum vorgegeben, weil dieser je nach Instrument und Angebot verschieden sei. Bei der Grundmusikalisierung gebe es z.B. das Projekt „Musik vital“ für Menschen im Rentenalter. Die pädagogischen Kosten für Erwachsene seien höher, weil ein Landeszuschuss nur für Kinder und Jugendliche bezahlt werde.

Auf Nachfrage teilt Stadträtin Werner mit, dass ihre Fraktion aktuell keinen Änderungsantrag stellen wolle, sondern das Ergebnis der Vorberatung zunächst in der Fraktion diskutieren werde.

Ohne weitere Aussprache wird die vorstehende Beschlussempfehlung einstimmig gefasst

Pr. Nr. 41

**Vergabe des Konzessionsvertrages für die Nahwärmeversorgung des Neubaugebiets
"Lange Straße Nord" in Ettlingen-Schluttenbach sowie für den gesamten Teilort
Vorberatung
Vorlage: 2025/331**

Empfehlung: (Ja 15 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0)

Im Konzessionierungsverfahren für das Nahwärmeversorgungsnetz des Neubaugebiets „Lange Straße Nord“ und des gesamten Teilorts Schluttenbach erhält das final abgegebene verbindliche Angebot der Stadtwerke Ettlingen GmbH auf der Basis der beigefügten Entwürfe des Konzessionsvertrages Nahwärme und des Wärmelieferungsvertrages den Zuschlag.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	22.07.2022
Ortschaftsrat Schluttenbach	28.06.2022

Finanzielle Auswirkungen

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Beschlussempfehlung:

Im Konzessionierungsverfahren für das Nahwärmeversorgungsnetz des Neubaugebiets „Lange Straße Nord“ und des gesamten Teilorts Schluttenbach erhält das final abgegebene verbindliche Angebot der Stadtwerke Ettlingen GmbH auf der Basis der beigefügten Entwürfe des Konzessionsvertrages Nahwärme und des Wärmelieferungsvertrages den Zuschlag.

Erläuterungstext:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.07.2022 (Beratung Ortschaftsrat Schluttenbach 28.06.2022) wurde die Verwaltung beauftragt, die Wärmeversorgung der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lange Straße Nord“ gemeinschaftlich durch Nutzung eines kalten Nahwärmenetzes unter Verwendung von Sole-Wasserwärmepumpen sicherzustellen und die Ausschreibung eines Wärmedienstleisters bei Bestehen der für die BAFA-Förderfähigkeit eines Wärmenetzsystems ausreichenden Zahl an Abnahmestellen (aktuell mindestens 20 Abnahmestellen) durchzuführen.

Ein solches Ausschreibungsverfahren, das mit der Vergabe an einen Wärmedienstleister endet, ist gleichzeitig die Vergabe einer Konzession, da dem wirtschaftlichsten Bieter das Recht der Leitungsverlegung in öffentlichen Raum gegeben wird. Daher sind neben der vergaberechtlichen auch die konzessionsrechtlichen Belange zu beachten.

Neben der Versorgung des Neubaugebietes beinhaltet die Konzession auch die Option der Versorgung des Bestandgebietes von Schluttenbach, die fünf Jahre nach Vertragsabschluss endet.

1. Vergabe- und Konzessionsverfahren

Die Stadt Ettlingen hat die o.g. beschlossene Ausschreibung der Nahwärmeversorgung für das Neubaugebiet „Lange Straße Nord“ und den gesamten Teilort Schluttenbach mit dem Ziel einer Wärmeversorgung ab 2027 Mitte Februar 2025 im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Europäischen Union als öffentlichen Teilnahmewettbewerb mit Verhandlungsverfahren bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgte zur Wahrung der bei Konzessionsvergaben geltenden Grundsätze der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit sowie der Einhaltung des europäischen Vergaberechts. Darin wurden interessierte Unternehmen aufgefordert, durch Abgabe eines Teilhabeantrages ihr Interesse am Abschluss eines Konzessions- und Wärmelieferungsvertrags für die Wärmeversorgung des genannten Gebietes bis spätestens 24.03.2025, 9:00 Uhr, zu bekunden. Innerhalb der gesetzten Frist haben die Stadtwerke Ettlingen GmbH (SWE), Ettlingen und die energienlenker service GmbH, Greven, ihr Interesse gezeigt.

An der 2. Phase des Vergabeverfahrens (Verhandlungsverfahren) wurden beide Bewerber – ab jetzt Bieter genannt – beteiligt, in dem sie Mitte April 2025 zur Abgabe eines (indikativen) Erstangebotes aufgefordert wurden. Nachdem einige Bieterfragen beiden Bietern beantwortet wurden, fanden am 04.06.2025 die jeweiligen Bietergespräche statt, als Präsentations- und Verhandlungsgespräche einschließlich Rückfragerunde, um beide Bieter auf den gleichen Informationsstand zur Abgabe ihrer finalen Angebote zu bringen. Am 08.07.2025 wurden die beiden Bieter aufgefordert, ihre finalen (rechtsverbindlichen) Angebote bis spätestens zum 05.08.2025, 9:00 Uhr abzugeben.

Nach Eingang der finalen Angebote erwies sich das Angebot der Stadtwerke Ettlingen GmbH als das wirtschaftlichste, weshalb ihm der Zuschlag zu erteilen ist. Der Preisspiegel ist als nicht-öffentliche Anlage beigefügt. Die technische Bewertung des beratenden Ingenieurbüros sinnogy, Freiburg, empfiehlt die Vergabe an die Stadtwerke. Grundstückseigentümern, die sich an das Nahwärmenetz anschließen, steht jeweils die Option Quellwärme (eigene Wärmepumpe) oder Heizwärme (Wärmepumpe vom Wärmeversorger) zur Verfügung, d.h. individuelle Entscheidungen sind möglich.

2. Vertragsentwürfe

Auf Grundlage der Zusammenarbeit mit der Kanzlei Caemmerer und Lenz PartG mbB, Karlsruhe wurde die Vertragsentwürfe für die Wärmeversorgung (Konzessionsvertrag und Wärmeversorgungsvertrag) entwickelt. Die daraus hervorgegangenen Vereinbarungen (siehe Anlagen) sehen u. a. den Verzicht auf eine Konzessionsabgabe zur Förderung der Nahwärmeversorgung vor. Ferner wurde eine Optionszeit von 5 Jahren vereinbart, in der der Konzessionsnehmer die Möglichkeit hat, außerhalb des Neubaugebietes im Teilort Schluttenbach weitere Anschlussnehmer zu finden.

Darüber hinaus wird eine 24/7-Notfallbereitschaft über eine Störungsrufnummer gewährleistet. Verbindliche Reaktionsfristen bei Beschwerden sowie konkrete Servicestandards für Kundenbetreuung, Anschlusserstellung und technische Unterstützung sind festgeschrieben.

3. Vorlagepflicht gemäß § 107 Gemeindeordnung (GemO)

§ 107 GemO lautet: *„Die Gemeinde darf Verträge über die Lieferung von Energie oder Wasser in das Gemeindegebiet sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Wasserversorgungsunternehmen die Benutzung von GemeindEEigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und*

ihrer Einwohner gewahrt sind.“ Hierüber soll dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden.“

Die Verwaltung hat den Prüfauftrag über den angebotenen Konzessionsvertrag ebenfalls an die Kanzlei Caemmerer Lenz PartG mbB vergeben. Diese kommt in ihrem Gutachten (beigefügt als Anlage) zu dem Ergebnis, dass der angebotene Konzessionsvertrag für Nahwärmeversorgung des Neubaugebiets „Lange Straße Nord“ und den gesamten Teilort Schluttenbach die Anforderungen des § 107 GemO erfüllt.

4. Beschlussempfehlung

Es wird vorgeschlagen, den beigefügten Konzessionsvertrag und dem Wärmeversorgungsvertrag mit der SWE GmbH abzuschließen.

5. Vorlagepflicht gemäß § 108 Gemeindeordnung (GemO)

Der Gemeinderatsbeschluss über den Abschluss der Konzessionsverträge ist gemäß § 108 GemO in Verbindung mit § 107 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Gemeinderatsbeschluss kann erst dann vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Herr Metzen stellt diese mündlich vor und teilt mit, dass der Ortschaftsrat Schluttenbach der Beschlussempfehlung zugestimmt habe.

Stadträtin Wurster und Stadtrat Simon stimmen der Beschlussempfehlung im Namen ihrer Fraktionen zu.

Stadtrat Maisch stimmt ebenfalls zu, da die SWE deutlich günstiger seien als die Konkurrenz. Er erkundigt sich nach der Zusammensetzung des Grundpreises. Es werde im Text auf eine Anlage 5 verwiesen, die jedoch der Vorlage nicht beigefügt wurde. Zudem würden ihn die tatsächlichen Preise für die Abnehmer interessieren.

Stadtrat Asché stimmt der Beschlussempfehlung im Namen der SPD-Fraktion zu.

Stadtrat Möckel teilt mit, dass er ohne die von Stadtrat Maisch geforderte Anlage 5 nicht zustimmen könne.

Stadträtin Fink-Trauschel stimmt der Beschlussempfehlung zu.

Herr Metzen sagt zu, dass die gewünschte Anlage für den Gemeinderat nachgereicht werde.

Ohne weitere Aussprache wird die vorstehende Beschlussempfehlung mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen beschlossen.

Pr. Nr. 42

**Erneuerung des Bodenbelags im Kinderhaus St. Elisabeth
- Investitionskostenzuschuss**

Entscheidung

Vorlage: 2025/330

Beschluss: (Ja 15 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0)

Einem Investitionskostenzuschuss von max. 44.150 € an den Markgräfin-Augusta-Frauenverein e. V. zur Förderung von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von bis zu 49.048,37 € für die Erneuerung des Bodenbelags im Kinderhaus St. Elisabeth wird zugestimmt.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2025	I36501019002	Zuschuss für Kindertageseinrichtun- gen Dritter	78170000	Investitionen an private Unternehmen	Erneuerung Bodenbelag Kinderhaus St. Elisabeth	44.150,-

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Beschlussempfehlung:

Einem Investitionskostenzuschuss von max. 44.150 € an den Markgräfin-Augusta-Frauenverein e. V. zur Förderung von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von bis zu 49.048,37 € für die Erneuerung des Bodenbelags im Kinderhaus St. Elisabeth wird zugestimmt.

Erläuterungstext:**1. Sachstand und Historie**

Das Kinderhaus St. Elisabeth in der Mühlenstraße 39 wird betrieben vom Markgräfin-Augusta-Frauenverein e. V. (MAFV) als Träger der Kindertageseinrichtung. Das Grundstück und das Kindergartengebäude befinden sich ebenfalls im Eigentum des MAFV. Diesbezüglich beantragt der MAFV einen Zuschuss gemäß Ziffer 3. a) der Investitionsförderrichtlinie Kindertageseinrichtungen für die Erneuerung des Bodenbelags.

Den Antrag des MAFV auf Gewährung einer Zuwendung für die Erneuerung des Bodenbelags erhielt das Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren im April 2023 für die Haushaltsplanungen 2024/2025. Die im Oktober 2024 eingegangene Kostenaufstellung der Firma „Weber Raumausstattung“ aus Spessart beläuft sich hierfür auf insgesamt 51.548,37 €. Als nicht zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt die Stadtverwaltung in diesem Fall den Eigenanteil von 2.500 € gemäß Ziffer 6.2 b) der Investitionsförderrichtlinien.

Gemäß der Stellungnahme des Trägers vom 24.09.2025 besteht eine hohe Dringlichkeit für die Erneuerung des Bodens im Kinderhaus St. Elisabeth. In verschiedenen Ecken der Einrichtung bröckelt der Bodenbelag und in den Laufflächen sind Löcher entstanden, welche durch die dauerhafte Belastung im Kindergartenbetrieb immer größer werden. Wird der Boden der Einrichtung feucht gereinigt, hebt sich dieser zudem an den porösen Stellen an. Aufgrund dessen lässt sich die Fluchttür dann weder öffnen noch schließen, was ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für Kinder und Personal zur Folge hat. In diesen Situationen musste die Leitung der Einrichtung den Boden beschweren, bis sich dieser wieder zurückzog. Eine Grundreinigung mit Maschine und Politur ist seit über 4 Jahren nicht mehr möglich, da die angefragten Reinigungsfirmen keine Garantie abgeben, dass der Boden durch die Reinigung nicht komplett zerstört werden könnte.

Zuwendungsfähig laut städtischer IKZ-Richtlinie sind Um- und Erweiterungsbauten, Neubauten, Modernisierungsmaßnahmen, Kauf oder Abbruch sowie Instandsetzungsmaßnahmen, die zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit und vollen Nutzungsfähigkeit des Gebäudes und deren Anlagen dienen. Zudem sind Instandhaltungsmaßnahmen und selbstständig nutzbare Einrichtungsgegenstände sowie Spiel- und Lerngeräte mit einem Einzelanschaffungswert über 410 € netto förderfähig. Nicht zuwendungsfähig sind Grunderwerb, Schönheitsreparaturen die baukonstruktiv nicht notwendig sind, Bauherrenleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 € sowie Spiel-, Lern und Bastelmaterial.

2. Maßnahme / Bewertung

Bei der Erneuerung des Bodenbelags sind folgende individuelle Maßnahmen berücksichtigt:

- Entfernung und Entsorgung der alten Holzsockelleisten sowie des alten Linoleum-Bodenbelags
- Untergrund säubern, grundieren und spachteln
- Lieferung und Verlegung des neuen Vinyl-Belags sowie Lieferung und Anbringung der neuen Massivholzleisten

Die von der beauftragten Fachfirma (Weber Raumausstattung) erstellte Kostenaufstellung endet mit Gesamtkosten in Höhe von **51.548,37 € brutto**. Laut Stellungnahme des Amts für Hochbau und Gebäudewirtschaft vom 09.12.2024 handelt es sich bei der Erneuerung des Bodenbelags um eine Instandsetzungsmaßnahme, welche somit grundsätzlich nach den Investitionsförderrichtlinien förderfähig ist. Inwieweit der als neuer Bodenbelag angegebene Vinyl-Belag die geforderten Rutschfestigkeitsklassen der einzelnen Räume erfüllt, kann der vorliegenden Kostenaufstellung nicht entnommen werden und ist durch den Fachunternehmer eigenverantwortlich zu bescheinigen.

Als nicht zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt die Stadtverwaltung den Eigenanteil von 2.500 € gemäß Ziffer 6.2 b) der Investitionsförderrichtlinien. Nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Kosten ergibt sich ein zuwendungsfähiger Gesamtbetrag in Höhe von **49.048,37 €**.

3. Zusammenfassung / Verwaltungsempfehlung

Mit Blick auf die Notwendigkeit der Maßnahme wird seitens der Verwaltung folgende Vorgehensweise zur Vergabe der Fördermittel im Rahmen der IKZ-Richtlinien empfohlen:

Für die zuwendungsfähigen Instandsetzungskosten in Höhe von 49.048,37 € wird die übliche Förderung in Höhe von 90 % vorgeschlagen bzw. empfohlen.

Daraus resultiert nach den Förderrichtlinien eine städtische Förderung von **44.150 €**. Entsprechende Mittel sind für das Haushaltsjahr 2025 unter dem Investitionsauftrag I36501019002 / Sachkonto 78170000 eingestellt.

Zuständig für diese Entscheidung ist nach Ziffer 6.1 der Förderrichtlinien der Verwaltungsausschuss.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Herr Becker erläutert diese mündlich und geht dabei auch auf eine Vorfeld aufgekommene Frage zu der Wahl des Bodens ein.

Oberbürgermeister Arnold ergänzt, dass der Träger entscheide, welcher Boden gewählt wird.

Stadträtin Seutemann findet, dass mit der Umsetzung lange gewartet wurde. Die Erneuerung sei erforderlich, daher stimme ihre Fraktion der Beschlussempfehlung zu. Erfreulich finde sie, dass es sich um einen regionalen Anbieter handle.

Stadträtin Dr. Käding stimmt der Beschlussempfehlung im Namen ihrer Fraktion zu.

Stadträtin Adomeit findet den Preis sehr hoch und erkundigt sich, ob es mehrere Vergleichsangebote gegeben habe und wie groß die Fläche sei. Ansonsten stimme sie der Beschlussempfehlung zu.

Herr Leyda antwortet, dass die Fläche etwa 500 qm groß sei.

Stadträtin Wandelt ist aufgefallen, dass das Angebot schon etwas älter sei. Sie erkundigt sich, was passieren würde, wenn der Preis am Ende anders ausfalle.

Stadtrat Möckel teilt mit, dass die AfD-Fraktion sich enthalten werde.

Stadträtin Fink-Trauschel stimmt der Beschlussempfehlung zu.

Nach kurzer weiterer Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig bei zwei Enthaltungen gefasst.

Pr. Nr. 43

Flachdachsanieung im Kindergarten St. Theresia
- Investitionskostenzuschuss
Vorberatung
Vorlage: 2025/332

Empfehlung: (mehrheitlich)

Einem Investitionskostenzuschuss von max. 140.850 € an den Markgräfin-Augusta-Frauenverein e.V. zur Förderung von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von bis zu 156.500 € für die Flachdachsanieung im Kindergarten St. Theresia wird zugestimmt.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2025	I36501019002	Zuschuss für Kindertageseinrichtungen Dritter	78170000	Investitionen an private Unternehmen	Flachdachsanieung St. Theresia	140.850,-

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Beschlussempfehlung:

Einem Investitionskostenzuschuss von max. 140.850 € an den Markgräfin-Augusta- Frauenverein e.V. zur Förderung von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von bis zu 156.500 € für die Flachdachsanieung im Kindergarten St. Theresia wird zugestimmt.

Erläuterungstext:

1. Sachstand und Historie

Der Kindergarten St. Theresia in der Friedrichstraße 3 wird betrieben vom Markgräfin-Augusta-Frauenverein e.V. (MAFV) als Träger der Kindertageseinrichtung. Das Grundstück und das Kindergartengebäude befinden sich im Eigentum der Kirchengemeinde Ettlingen Stadt (Herz-Jesu-Kirchenfonds Ettlingen). Durch den geschlossenen Vertrag von 1929 zwischen dem Herz-Jesu-Kirchenfonds und dem Markgräfin-Augusta-Frauenverein e.V. steht dem MAFV diesbezüglich ein Nutzungsrecht für das o. g. Grundstück zu. Sämtliche Ausgaben für die Unterhaltung und Instandsetzung des Grundstücks sind vertragsgemäß jedoch vom MAFV zu tragen. Aus diesem Grund wird der Zuschuss gemäß Ziffer 3. c) der Investitionsförderrichtlinie Kindertageseinrichtungen durch den MAFV beantragt.

Das Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren erhielt den Antrag des MAFV auf Gewährung einer Zuwendung für die Flachdachsanieung im Kindergarten St. Theresia im Oktober 2025.

Die vom beauftragten Architekturbüro (d28 architekten h  ral + stuffler partnerschaft mbb) ermittelten Gesamtkosten f  r die Sanierung belaufen sich insgesamt auf ca. 159.000   .

Aufgrund einer feuchten Wand inkl. sichtbarer Wasserflecken zum internen Treppenhaus des Kindergartens wurde eine Probe  ffnung der Abdichtung auf dem angrenzenden Flachdach durchgef  hrt. Bei diesem Vorgang wurde festgestellt, dass die auf dem Dach verlegte D  mmung vollst  ndig durchn  sst ist und die Dachabdichtung einschlie  lich der darunterliegenden Dampfsperre nicht mehr funktionst  chtig sind. Dementsprechend muss der gesamte Dachaufbau umgehend erneuert werden, um gr   ere und kostenintensivere Sch  den am Geb  ude zu verhindern. Angesichts der geschilderten Situation gew  hrte die Stadtverwaltung dem MAFV am 08.10.2025 die vorzeitige Durchf  hrung der Ma  nahme. Die Zustimmung zum vorzeitigen Ma  nahmenbeginn begr  ndet jedoch keinen Anspruch auf Gew  hrung einer Zuwendung.

Zuwendungsf  hig laut st  dtischer IKZ-Richtlinie sind Um- und Erweiterungsbauten, Neubauten, Modernisierungsma  nahmen, Kauf oder Abbruch sowie Instandsetzungsma  nahmen, die zur Wiederherstellung der Funktionst  chtigkeit und vollen Nutzungsf  higkeit des Geb  udes und deren Anlagen dienen. Zudem sind Instandhaltungsma  nahmen und selbstst  ndig nutzbare Einrichtungsgegenst  nde sowie Spiel- und Lernger  te mit einem Einzelanschaffungswert   ber 410    netto f  rderf  hig. Nicht zuwendungsf  hig sind Grunderwerb, Sch  nheitsreparaturen die baukonstruktiv nicht notwendig sind, Bauherrenleistungen, Instandhaltungsma  nahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500    sowie Spiel-, Lern- und Bastelmaterial.

2. Ma  nahme / Bewertung

Die Flachdachsanierung der Dachterrasse umfasst folgende individuelle Ma  nahmen:

- Abbruch und Entsorgung Terrassenplatten inkl. Unterbau sowie Dachabdichtung inkl. D  mmung, Ausbau Gr  nstreifen, Abbruch und Entsorgung Randaufkantung Eternitplatten
- Erneuerung Terrassenplatten inkl. Unterbau sowie Dachabdichtung inkl. D  mmung, Erneuerung Randaufkantung Attikablechabdeckung, Erneuerung Gel  nder Flachdach/Dachterrasse

Die vom beauftragten Architekturb  ro (d28 architekten h  ral + stuffler partnerschaft mbb) erstellten Sanierungsma  nahmen beinhalten Gesamtkosten in H  he von **159.000    brutto**. Laut Stellungnahme des Amtes f  r Hochbau und Geb  udewirtschaft vom 27.10.2025 handelt es sich bei der Flachdachsanierung um eine Instandsetzungsma  nahme, welche somit grunds  tzlich nach den Investitionsf  rderrichtlinien f  rderf  hig ist. Die in der Kostensch  tzung angegebenen Kosten k  nnen als nachvollziehbar und angemessen betrachtet werden. Das Kostenrisiko liegt bei der Leistungsphase 2 (Vorentwurfsplanung) nach der Honorarordnung f  r Architekten und Ingenieure bei 30 %.

Als nicht zuwendungsf  hige Ausgaben ber  cksichtigt die Stadtverwaltung den Eigenanteil von 2.500    gem    Ziffer 6.2 b) der Investitionsf  rderrichtlinien. Nach Abzug der nicht zuwendungsf  higen Kosten ergibt sich ein zuwendungsf  higer Gesamtbetrag in H  he von **156.500   **.

3. Zusammenfassung / Verwaltungsempfehlung

Mit Blick auf die Notwendigkeit der Maßnahme wird seitens der Verwaltung folgende Vorgehensweise zur Vergabe der Fördermittel im Rahmen der IKZ-Richtlinien empfohlen:

Für die zuwendungsfähigen Sanierungskosten von insgesamt 156.500 € wird die übliche Förderung in Höhe von **90 %** vorgeschlagen bzw. empfohlen.

Daraus resultiert nach den Förderrichtlinien eine städtische Förderung von **140.850 €**.
Entsprechende Mittel sind im Haushaltsjahr 2025 unter dem Investitionsauftrag I36501019002 (Zuschuss für Kindertageseinrichtungen Dritter) / Sachkonto 78170000 (Investitionen an private Unternehmen) vorhanden.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Herr Becker erläutert diese mündlich.

Stadträtin Seutemann stimmt der Beschlussempfehlung im Namen ihrer Fraktion zu.

Stadträtin Dr. Käding stimmt der Beschlussempfehlung ebenfalls zu und erkundigt sich, warum die die Flachdachsanierung nicht mitgemacht wurde, als man zuletzt an dem Gebäude saniert habe.

Oberbürgermeister Arnold antwortet, dass das Dach damals noch dicht gewesen sei.

Die Stadträtinnen Adomeit und Wandelt, sowie der Stadtrat Möckel und die Stadträtin Fink-Trauschel stimmen der Beschlussempfehlung zu.

Eine weitere Aussprache findet nicht statt. Da alle Gremienmitglieder ihre Zustimmung signalisiert haben, wird die Beschlussempfehlung dem Gemeinderat vorgeschlagen.

Pr. Nr. 44

Dachsanierung Vereinshaus Schöllbronn
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Übertragung auf das
Haushaltsjahr 2026
Entscheidung
Vorlage: 2025/354

Beschluss: (Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

- 1. Der außerplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 80.000 € beim Produkt 11241141 (Vereinshaus Schöllbronn), Sachkonto 42110003 (Sanierung Gebäude) wird zugestimmt.**
- 2. Die Deckung über 80.000 € erfolgt über Mehrerträge beim Produkt 61100101 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen), Sachkonto 30130000 (Gewerbsteuer). Der Übertragung der zum 31.12.2025 auf den unter den Beschlussziffern 1 genannten Sachkonto noch vorhandenen Mittel auf 2026 wird zugestimmt.**

Die Verwaltung teilte hierzu mit:
Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2025	11241141	Vereinshaus Schöllbronn	42110003	Sanierung Gebäude	Außerplanmäßige Aufwendungen	80.000,-

Deckungsvorschlag

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2025	61100101	Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	30130000	Gewerbsteuer	Mehrerträge	80.000,-

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Beschlussempfehlung:

1. Der außerplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 80.000 € beim Produkt 11241141 (Vereinshaus Schöllbronn), Sachkonto 42110003 (Sanierung Gebäude) wird zugestimmt.
2. Die Deckung über 80.000 € erfolgt über Mehrerträge beim Produkt 61100101 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen), Sachkonto 30130000 (Gewerbsteuer). Der Übertragung der zum 31.12.2025 auf den unter den Beschlussziffern 1 genannten Sachkonto noch vorhandenen Mittel auf 2026 wird zugestimmt.

Erläuterungstext:**1. Einleitung**

Beim Doppelhaushalt 2024/2025 wurde zunächst auch ein negatives Haushaltsergebnis für 2025 erwartet. Die Hochbauabteilung erhielt daher nur sehr begrenzte Mittel in der Budgeteinheit Bauunterhaltung, deutlich unter den ursprünglichen Anmeldungen.

Aktuelle Prognosen zeigen jedoch eine Verbesserung des Haushaltsergebnisses für 2025. Dies bedeutet, dass die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden könnten und Mittelumshiftungen für notwendige Maßnahmen möglich sind.

2. Beschreibung der geplanten Maßnahme

Da es bei starkem Regen und Sturm immer wieder zu Wassereintritten und Pfützenbildung u.a. im Proberaum des Musikvereins kommt ist ein umgehendes Handeln erforderlich, um Folgeschäden zu vermeiden.

Die typische Lebensdauer eines Steildachs mit Ziegelerdeckung liegt zwischen 50 und 60 Jahren, wobei bei guter Pflege und Wartung auch eine Lebensdauer bis 80 Jahren durchaus realistisch ist.

Die Lebensdauer eines Ziegeldaches hängt primär von Materialqualität, Umweltbedingungen, Dachkonstruktion und Pflege ab.

Dachziegel sollten erneuert werden, wenn sie sichtbare Schäden wie Risse oder Brüche aufweisen, Feuchtigkeitsschäden oder Wasserflecken an der Decke erkennbar sind oder die allgemeine Lebenserwartung des Materials überschritten wurde.

Bei vorgenanntem Dach kommen bei den flach geneigten Anbaudach alle Faktoren zusammen. Dies sind eindeutige Zeichen dafür, dass das Dach saniert werden muss. In der Anlage ist eine Fotodokumentation des Daches beigefügt.“

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Stadträtin Wurster stimmt der Beschlussempfehlung im Namen ihrer Fraktion zu.

Stadträtin Hoefft stimmt ebenfalls zu. Sie erkundigt sich, wie alt das Vereinsheim sei. Dass das Dach grün sei, bedeute nicht zwingend, dass es undicht ist.

Oberbürgermeister Arnold teilt mit, dass das Gebäude älter als 80 Jahre sei und früher als Schwesternhaus genutzt wurde.

Stadtrat Maisch berichtet, dass er das Haus kenne. Es sei höchste Zeit, dass dieses saniert werde, da das Haus „uralt“ sei.

Stadträtin Wandelt, Stadtrat Möckel und Stadträtin Fink-Trauschel sprechen ihre Zustimmung aus.

Ohne weitere Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig gefasst.

Pr. Nr. 45

Wirtschaftsplan des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ Ettlingen GmbH) für das Wirtschaftsjahr 2026
Vorberatung
Vorlage: 2025/356

Empfehlung: (Ja 14 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0)

Dem Wirtschaftsplan inkl. Stellenplan und Investitions- und Finanzplanung der MVZ Ettlingen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2026 wird in der beigefügten Form zugestimmt und der Oberbürgermeister ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft folgende Beschlüsse zu fassen:

Dem Wirtschaftsplan inkl. Stellenplan und Investitions- und Finanzplanung der MVZ Ettlingen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2026 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beschlussempfehlung:

Dem Wirtschaftsplan inkl. Stellenplan und Investitions- und Finanzplanung der MVZ Ettlingen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2026 wird in der beigefügten Form zugestimmt und der Oberbürgermeister ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft folgende Beschlüsse zu fassen:

Dem Wirtschaftsplan inkl. Stellenplan und Investitions- und Finanzplanung der MVZ Ettlingen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2026 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Erläuterungstext:

Gemäß § 12 des Gesellschaftervertrags ist die Geschäftsführung verpflichtet, rechtzeitig vor Ende eines Jahres für das Folgejahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe in Baden-Württemberg geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan sowie einen Stellenplan und eine Investitions- und Finanzplanung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Der Wirtschaftsplan inkl. Stellenplan und Investitions- und Finanzplanung beruht auf den der Gründungsentscheidung der MVZ Ettlingen GmbH zugrunde gelegten Finanzplanungen.

Erfolgsplan:

Der Erfolgsplan der MVZ Ettlingen GmbH weist im ersten sowie zweiten Wirtschaftsjahr einen negativen Jahresabschluss aus. Ab dem dritten Wirtschaftsjahr ist mit einem geringen positiven Jahresabschluss zu rechnen. Die positive Entwicklung im Laufe der Wirtschaftsjahre ist insbesondere im geplanten Ausbau der Sprechzeiten zu begründen. Zusätzliche Personalkosten, welche dabei unumgänglich sind, sind bereits in den Wirtschaftsplan einkalkuliert.

Den Umsatzerlösen (i.H.v. ca. 280.000 Euro im ersten Wirtschaftsjahr), welche durch Abrechnungen mit der KV sowie mit Privatpatienten erfolgen steht auf Aufwendungsseite vor allem der Personalaufwand (i.H.v. ca. 227.000 Euro im ersten Wirtschaftsjahr) gegenüber.

Liquiditätsplanung:

Zur Deckung des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Engpasses der liquiden Mittel ist ein Kassenkreditrahmen von bis zu 150.000 Euro bei der Stadt Ettlingen vorgesehen. Diese finden nach gesetzlichen Vorgaben im Wirtschaftsplan keine Berücksichtigung.

Ab dem dritten Wirtschaftsjahr sieht der Wirtschaftsplan einen deutlichen Abbau dieses Liquiditätsengpasses, mit dem Ziel langfristig positive Liquiditätsüberschüsse zu erwirtschaften vor. Kassenkredite sind ab dem vierten Wirtschaftsjahr nicht mehr bzw. nur in einem deutlich geringeren Maße notwendig.

Die Differenzen im Ergebnis zwischen Jahresabschluss laut Erfolgsplan und liquiden Mitteln zum Jahresende laut Liquiditätsplanung begründen sich in den zu erwartenden, verzögerten Quartalsabrechnungen zwischen der MVZ Ettlingen GmbH und der Kassenärztlichen Vereinigung (KV). In der gängigen Praxis sind hier Verzögerungen um 3 Quartale üblich.

Auf den in der Anlage befindlichen Wirtschaftsplan inkl. Stellenplan und Investitions- und Finanzplanung wird ergänzend verwiesen.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Frau Mückschel stellt diese anhand einer PowerPoint Präsentation vor.

Oberbürgermeister Arnold teilt mit, dass es bereits Interessenten gebe, die sich vorstellen könnten, den geplanten Dienst am Tag auszufüllen. Umso schneller dies gestartet wird, desto eher wäre das MVZ wirtschaftlich; der Bedarf sei jedenfalls da. Eventuell wäre daher eine frühere Ausweitung der Öffnungszeiten denkbar.

Stadträtin Werner ist ebenfalls der Ansicht, dass eine frühere Ausweitung gut für alle Beteiligten wäre. Sie stimme der Beschlussempfehlung im Namen ihrer Fraktion zu und bittet um nähere Erläuterungen zu der Angabe von 7,6 VZÄ.

Stadträtin Dr. Käding fragt, ob das Gremium nach zwei Monaten über den Stand des MVZs informiert werde.

Oberbürgermeister Arnold sagt dies zu.

Stadträtin Dr. Käding stimmt der Beschlussempfehlung im Namen ihrer Fraktion zu.

Stadträtin Dr. Eyselen erklärt, wie die Abrechnungsdetails in der Praxis erfolgen. Daher sei eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit zum 30.06.2026 noch nicht möglich, weil zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sein werde, wieviel Geld für die erfolgte Leistung komme. Der Beschlussempfehlung stimmt sie im Namen ihrer Fraktion zu Zustimmung und ruft dazu auf, Werbung für das MVZ zu machen.

Aus Sicht von Stadtrat Asché zeigt die erfolgte Vorarbeit, dass das MVZ sich in die richtige Richtung entwickle und gut strukturiert sei. Er spricht sich dafür aus, dass das MVZ so schnell wie möglich finanziell lohnend sein sollte und stimmt im Namen seiner Fraktion der Beschlussempfehlung zu.

Stadtrat Möckel zeigt sich verwundert über den „Stimmungswandel“ in anderen Fraktionen. Die AfD habe das Projekt von Anfang an kritisch gesehen und sei auch jetzt noch dagegen.

Stadträtin Fink-Trauschel stimmt dem Wirtschaftsplan zu. Die Entscheidung für das Projekt sei bereits gefallen, daher müssten nun die Konsequenzen daraus umgesetzt werden.

Stadtrat Maisch stimmt der Beschlussempfehlung nicht zu. Das Projekt sei zwar notwendig, aber keine Pflichtaufgabe der Stadt. Die Haushalte seien angespannt und er fürchte, dass die Zahlen für das MVZ zu optimistisch angesetzt sein könnten. Aus seiner Sicht sollte die Stadt freiwillige Leistungen reduzieren.

Oberbürgermeister Arnold kann nicht feststellen, dass sich einzelne Personen tatsächlich umentschieden hätten. Es sei nur konsequent, eine demokratische Entscheidung mitzutragen. Selbst wenn man ursprünglich dagegen gewesen wäre, hindere dies nicht daran, logisch folgende Beschlüsse zu unterstützen. Für ihn sei das MVZ aufgrund der Wichtigkeit für die gesundheitliche Versorgung der Bürgerschaft eine „verpflichtendere“ freiwillige Aufgabe als beispielsweise die Musikschule.

Stadträtin Dr. Eyselen räumt ein, dass sie im Mai noch skeptisch gegenüber dem Projekt gewesen sei. Jedoch habe sie sich überzeugen lassen, weil sie gesehen habe, wie professionell die Verwaltung das Projekt angegangen sei.

Ohne weitere Aussprache wird die vorstehende Empfehlung mehrheitlich bei drei Gegenstimmen ohne Enthaltungen beschlossen.

Sonstige Bekanntgaben - Zuschuss Waldbad Schöllbronn

Oberbürgermeister Arnold teilt mit, dass die Stadtwerke möglicherweise einen hohen Förderbetrag aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ erhalten könnten, wenn die Stadt einen Förderanteil von 10 % leiste. Daher beabsichtige er, dies dem Gemeinderat am 10.12.2025 vorzuschlagen. Aus zeitlichen Gründen habe es leider nicht mehr für eine ausführliche Vorberatung gereicht.

Sonstige Bekanntgaben - Sachstand Kindergarten Schluttenbach

Oberbürgermeister Arnold schildert, dass es ein Problem mit Hundeflöhe in den bestehenden Containern des Kindergartens gebe. Zudem sei die Fertigstellung des Neubaus durch einen Wassereinbruch verzögert worden, sodass das Gebäude vermutlich erst im Herbst 2026 fertiggestellt werden könne. Er halte es für keine gute Lösung, die Kinder bis dahin weiter im Dorfgemeinschaftshaus zu betreuen, weil dieses für den Zweck nicht geeignet sei. Daher werde er dem Gemeinderat empfehlen, die Container zu tauschen und für die Zeit der Überbrückung anzumieten, was insgesamt voraussichtlich ca. 70.000 Euro kosten werde. Dies halte er für eine vertretbare Lösung. Alternativ wäre Investition von 30.000 Euro für die verbesserte Nutzbarkeit des Dorfgemeinschaftshauses zu diesem Zweck denkbar, die er jedoch für weniger geeignet halte.

Anfragen der Gemeinderäte

Es liegen keine Anfragen von Seiten der Gemeinderäte vor.

Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Johannes Arnold

Kerstin Apelt

Die Stadträte:

Lena Kunz

Till Simon